



27. April 2010

Amt für Städtebau

Verfügung vom: 23. April 2010

B 2, Stadt Winterthur

Revision und Neufestsetzung der Baulinien an der Arberg- und Etzbergstrasse, Genehmigung

Gesch. Nr. 2009/09

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Winterthur beschloss am 27. Oktober 2008 gemäss Vorlage des Stadtrates die Revision bzw. Neufestsetzung von Baulinien an der Arberg- und Etzbergstrasse. Mit Entscheid vom 5. März 2009 wies die Baurekurskommission IV einen hiegegen erhobenen Rekurs ab (BRKE IV Nr. 33/2009). Dagegen erhob der betroffene Grundeigentümer Beschwerde an das Verwaltungsgericht (VB.2009.00199). Mit Verfügung vom 17. April 2009 wurde die kantonale Baudirektion eingeladen, bezüglich der streitbetroffenen Revision der Baulinien entlang der Arberg- und der Etzbergstrasse den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen.

Die Baulinienfestsetzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch eine kantonale Behörde (§ 109 i.V. mit §§ 2 und 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975; PBG). Die heutige gesetzliche Regelung im Planungs- und Baugesetz beinhaltet noch die Zuständigkeit der Baudirektion (analog § 329 Abs. 4 und § 2 lit. b PBG). Der Regierungsrat hat in Anwendung von § 38 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR) sowie § 58 Abs. 1 und Anhang 1 der zugehörigen Verordnung (VOG RR) den Bereich der Strassenplanung sowie der Baupolizei wozu auch die Baulinien gehören, in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion überwiesen. Mit Entscheiden VB.2008.00439 und VB.2008.00392 vom 4. November 2009 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Anwendung der Übergangsbestimmung von § 46 Abs. 1 OG RR die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion für Genehmigungen von Baulinienfestsetzungen im Sinne von § 109 PBG.

Die Genehmigungsbehörde prüft die Vorlage auf ihre Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Die Kognition erstreckt sich auch für Baulinienvorlagen auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Festsetzung (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Genehmigungsbehörde legt sich aber Zurückhaltung auf. Der Nachweis, dass die Gemeinde überhaupt eine (mögliche) zweckmässige Lösung getroffen hat, genügt. Die Kontrollinstanz plant nicht selber und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Gemeinde, auch wenn sich mehrere zweckmässige Lösungen denken

lassen und sie selber allenfalls eine andere Wahl getroffen hätte. Eine Korrektur ist dann angezeigt, wenn eine Lösung unsachlich und unhaltbar ist. Ebenso wenn sich die Festsetzung aufgrund überkommener Interessen als unzweckmässig erweist oder sie wegleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, Zürich 2008, S. 233).

Die bestehenden Baulinien an der Arbergstrasse datieren aus dem Jahr 1963, diejenigen an der Etzbergstrasse aus dem Jahr 1957. Sie sind teilweise veraltet und zu breit. Die Baulinien sollen allgemein auf ein Band von 18 m Breite verschmälert werden. An der Arbergstrasse erfolgt in einem Teilbereich eine Anpassung an den gesamten Verlauf der westseitigen Baulinie. An der Etzbergstrasse verlaufen die Baulinien bereits heute asymmetrisch. Die bergseitige östliche Baulinie wird zwischen 2 – 7 m verschmälert, womit ein Abstand von 8 – 8,5 m zur heutigen Strassengrenze resultiert. Die westliche Baulinie bleibt unverändert in einem Abstand von 4,5 - 5 m bestehen. Die Dimensionierung des Baulinienbandes erscheint nachvollziehbar. Die asymmetrische Verteilung an der Etzbergstrasse lässt sich aus topographischen Gründen und planerischen Überlegungen vertreten. Für die Genehmigungsbehörde besteht kein Anlass, diesbezüglich in das der Planungsbehörde zustehende Ermessen einzugreifen.

Im Bereich des nördlichen Fortsatzes der Etzbergstrasse auf Höhe der Grundstücke Kat.-Nrn. 3/5170 bis 3/9479 wird sodann neu eine einseitige Baulinie im Abstand von 8,5 m zum Grundstück der SBB zur Sicherung der im kommunalen Verkehrsplan aufgeführten Radroute festgelegt. In diesem Bereich erfolgt keine weitergehende Strassenraumsicherung mit Baulinien. Die Zufahrt zu den Gebäuden verläuft über eine Privatstrasse. Die rechtliche Sicherung und genügende Ausgestaltung der Zufahrt inklusive Wendemöglichkeit für alle darüber erschlossenen Grundstücke ist über die einzelnen Baubewilligungen sicherzustellen.

Demzufolge ergibt die technische Überprüfung der Vorlage zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Baulinienfestsetzung an der Arberg-/Etzbergstrasse ist zu genehmigen. Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens können die Baulinien derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, seinen Entscheid mitzuteilen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2008 betreffend Revision der Baulinien an der Arberg- und Etzbergstrasse auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, nach Rechtskraft der Festsetzung die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
 - Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2009.00199, 3-fach unter Rücksendung von 3 Plänen mit Genehmigungsvermerk)
 - Stadtrat von Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
 - Stadt Winterthur, Departement Bau, Stadtplanungsamt, Postfach, 8402 Winterthur (unter Rücksendung von 4 Plänen mit Genehmigungsvermerk)
 - AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)
 - AFV, Recht und Verfahren

Nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung an:

- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Rita Fuhrer, Regierungsrätin

